

Für die Praxis

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sind regelmäßig durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachzuweisen.

Auf einen Einbürgerungstest kann verzichtet werden, wenn Sie

- im Rahmen eines Integrationskurses den Test „Leben in Deutschland“ mit mindestens 17, richtig beantworteten Fragen, bestanden haben,
- ein Abschlusszeugnis einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule besitzen,
- an einer deutschen Hochschule einen rechts-, verwaltungs-, politik- oder gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienabschluss erworben haben.

Ausnahmen:

Von einem Einbürgerungstest können Sie befreit werden, wenn Sie die hierfür erforderlichen Kenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung oder aufgrund Ihres Alters nicht erlernen können. In diesen Fällen kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie entsprechende fachärztliche Gutachten vorlegen.

Bei Personen unter 16. Jahren und Personen die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird kein Nachweis über die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verlangt.



Bescheinigung über die Teilnahme am

Einbürgerungstest

gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 StAG

Frau

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

hat am 24.06.2019 am
Einbürgerungstest

mit 22 von 33 Punkten
erfolgreich teilgenommen.

Nürnberg, den 01.07.2019
Im Auftrag

Unterschrift





Bescheinigung über die Teilnahme am Test **Leben in Deutschland**

Herr

[Redacted Name]

geboren am [Redacted Date]

hat am 18.11.2016 am Test

Leben in Deutschland

mit 33 von 33 Punkten teilgenommen

und damit Kenntnisse

gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 IntV und

gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG

nachgewiesen.

Nürnberg, den 28.11.2016

Im Auftrag

Unterschrift

1287647



362



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
8 September 2008	15 204-1:313	Bardo.Berkes@ism.rlp.de -3455 / -173455	22 September 2008

Einbürgerungstest

zunächst möchte ich vorausschicken, dass ich über Ihre telefonische Anfrage während meines Urlaubs Anfang September informiert wurde. Nach meiner Rückkehr hatte ich mehrfach versucht, Sie unter der mir mitgeteilten Frankfurter Telefonnummer zu erreichen - leider ohne Erfolg. Nun zu Ihrer Frage:

Einzubürgernde Ausländerinnen und Ausländer müssen seit dem 1. September 2008 über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (staatsbürgerliche Kenntnisse) verfügen, um die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten zu können. Die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz besagen, dass die Einbürgerungsbehörde - dies ist in Ihrem Fall die Stadtverwaltung Mainz - das Vorliegen der staatsbürgerlichen Kenntnisse festzustellen hat. Die Kenntnisse sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen (Regelnachweis). Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die einzubürgernde Person einen Abschluss einer

deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann.

Ihren Ausführungen entnehme ich, dass Sie in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Hierbei ist neben der Teilnahme an der betrieblichen Ausbildung regelmäßig ein Besuch der Berufsschule vorgesehen. Die rheinland-pfälzische Berufsschulordnung regelt, dass das Abschlusszeugnis der Berufsschule den Hauptschulabschluss einschließt. Die einschlägigen Lernbausteine des Berufsschulunterrichts beinhalten nach Mitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur alle Themen, die für den Erwerb der für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse bedeutsam sind. Sie müssen daher keinen Einbürgerungstest machen, wenn Ihnen am Ende Ihrer Berufsausbildung ein Abschlusszeugnis der Berufsschule erteilt wurde, das den Hauptschulabschluss einschließt.

Sollte ein solches Abschlusszeugnis nicht erteilt worden sein, ist nach den vorgenannten Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern davon auszugehen, dass das Vorliegen der für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachzuweisen ist. In Mainz kann der Test bei der hiesigen Volkshochschule erfolgen.

Zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest können Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber, die die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse nicht oder nur unzureichend besitzen, einen Einbürgerungskurs besuchen. Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass eine Teilnahme an einem Einbürgerungskurs nicht verpflichtend ist. Sie können sich auf den Einbürgerungstest daher auch in Eigenregie vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Manfred Heeb



ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

17. März 2009

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
15 210-0:313 Bitte immer angeben!		Berkes, Bardo Bardo.Berkes@ism.rlp.de	06131 16-3455 06131 16-173455

Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes; Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Inzwischen besteht ein breiter Konsens darüber, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die seit Jahren in Deutschland leben und die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, verstärkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geworben werden sollte. Vor allem die Einbürgerungsbehörden sollten Menschen, die den Schritt in die deutsche Staatsangehörigkeit erwägen, willkommen heißen und sie mit allen Kräften unterstützen. Ziel sollte es sein, die Zahl der Einbürgerungen durch aktives Verwaltungshandeln positiv zu beeinflussen.

Dieses Ziel entspricht auch dem Willen des Landtags Rheinland-Pfalz, der im vergangenen Jahr die Einsetzung einer Enquete-Kommission "Integration und Migration in Rheinland-Pfalz" beschlossen hat. Die Enquete-Kommission soll unter anderem prüfen, wie durch mehr Einbürgerungen die politische Teilhabe von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund an gesellschaftlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen gefördert werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Einbürgerungsbehörden Hinweise für die Information und Beratung der Ausländerinnen und Ausländer sowie für einen bürgerfreundlichen Vollzug der einbürgerungsrechtlichen Voraussetzungen geben.

1/13

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISM, Am Acker



1. Informationsangebote

Das Interesse von Ausländerinnen und Ausländern an der Einbürgerung soll durch verbesserte Informationsmöglichkeiten hinsichtlich der Einbürgerung und den hierfür zu erfüllenden Anforderungen geweckt werden. Die Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration und das Ministerium des Innern und für Sport haben eine Neuauflage der Broschüre „Fragen und Antworten zur Einbürgerung“ herausgegeben. Die Broschüre informiert über die wichtigsten Regelungen für eine Einbürgerung in Deutschland und soll bei uns lebende ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich zu einem dauerhaften Verbleib in Deutschland entschlossen haben, ermuntern, sich für die Einbürgerung zu entscheiden.

Ich bitte Sie, die Broschüre dem betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus habe ich Ihnen die elektronische Fassung der Broschüre zur Verfügung gestellt mit der Anregung, dass sie möglichst auf Ihrer Homepage abrufbar sein sollte. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger werden vielfach die Internetseiten der Einbürgerungsbehörden besuchen, wenn sie sich zumindest einen ersten Überblick über die Möglichkeiten der Einbürgerung verschaffen wollen.

Die Broschüre weist ausdrücklich auf die vorhandenen kostenfreien Angebote für eine individuelle Beratung in Fragen der Einbürgerung hin.

2. Individuelle Beratung und Unterstützung von an der Einbürgerung interessierten Personen

2.1 Beratung und Unterstützung

Die Beratungs- und Auskunftspflicht der Einbürgerungsbehörden gegenüber antragstellenden Personen ist in § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 25 VwVfG geregelt. Danach soll die Behörde die Stellung von Anträgen anregen und Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erteilen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) sowie die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des



Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH), die ich Ihnen mit Schreiben vom 19.11.2007 zugeleitet hatte, bestimmen, dass zur Erleichterung der Antragstellung für die Einbürgerung ein Vordruck verwendet werden soll; vor der Antragstellung soll die antragstellende Person über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere die ihr zustehenden Rechte und ihr obliegenden Mitwirkungspflichten, informiert werden.

2.2. Miteinbürgerung von Familienangehörigen

§ 10 Abs. 2 StAG sieht vor, dass die Ehegattin oder der Ehegatte und minderjährige Kinder unter zeitlichen Erleichterungen mit der nach § 10 Abs. 1 StAG anspruchsberechtigten Person eingebürgert werden können.

Gleiches gilt für minderjährige Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners einer oder eines Deutschen, falls diese Person nach § 9 StAG eingebürgert wird. Solche Kinder sollen in der Regel mit ihrem sorgeberechtigten Elternteil auf der Grundlage des § 8 StAG eingebürgert werden.

Weiterhin enthalten die StAR-VwV und die VAH Vorgaben zur erleichterten Miteinbürgerung von Familienangehörigen im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG.

Über die sich aus diesen Regelungen ergebenden Möglichkeiten zur gemeinsamen Einbürgerung ausländischer Familien bitte ich im Beratungsgespräch umfassend zu informieren. Dies vor allem dann, wenn lediglich die Einbürgerung eines einzelnen Familienmitglieds der Anlass für das Gespräch ist. In der Besprechung am 19.11.2008 hatte ich ergänzend angeregt, dass der Inhalt der Beratung aktenkundig gemacht werden sollte.

2.3 Verstärkte Beratung von Optionspflichtigen

Junge Menschen, die gemäß § 29 StAG optionspflichtig sind, sind vor die Entscheidung gestellt, ob sie ihre durch Geburt in Deutschland erworbene deutsche Staatsangehörigkeit oder die von den Eltern vermittelte ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Die Entscheidungssituation ist für die Be-



troffenen häufig mit Fragen zu ihrer Integration in Deutschland sowie ihrer kulturellen Identität verbunden und berührt nicht selten interfamiliäre Gesichtspunkte. Ungeachtet dieser individuellen Aspekte sollten die Betroffenen ermuntert werden, sich für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

In Optionsfällen, in denen die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder in denen bei der Einbürgerung nach Maßgabe des § 12 StAG Mehrstaatigkeit hingenommen wird, handelt es sich letztlich bei der Entscheidung über den Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit um eine formale Entscheidung. Durch eine umfassende Veranschaulichung der Möglichkeiten zur Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit kann den Optionspflichtigen die Entscheidung erheblich erleichtert werden. Dabei sollte in Fallgestaltungen, in denen im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 oder Abs. 2 StAG generell eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen ist, empfohlen werden, bei der Abgabe der Erklärung zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen. Die Entscheidung über den Beibehaltungsantrag und damit einhergehend die Feststellung über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 6 StAG) bitte ich in solchen Fällen zeitnah zu treffen.

3. Bürgerfreundlicher Vollzug der einbürgerungsrechtlichen Vorschriften

3.1 Sicherung des Lebensunterhalts nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG, Ausnahmen

3.1.1 Unterhaltsfähigkeit

Für Einbürgerungen auf der Rechtsgrundlage des § 10 StAG ist u.a. Tatbestandsvoraussetzung, dass die einzubürgernde Person den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG); dies betrifft nur tatsächlich bezogene Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfe zum Lebensunterhalt).



3.1.2 Nicht zu vertretender Bezug von Sozialleistungen

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist unschädlich, wenn die einzubürgernde Person nicht durch ein ihr zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Nicht zu vertreten haben den Leistungsbezug einzubürgernde Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialgeld erhalten. Gleiches gilt bei Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten sowie ggf. Auszubildenden, wenn diese selbst oder die unterhaltspflichtigen Eltern für sich und ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen (vgl. Anmerkungen unter Nr. 10.1.1.3 VAH).

Weiter sind in Nr. 10.1.1.3 VAH denkbare Fallgestaltungen im Zusammenhang mit einem unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes (gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen) angesprochen, in denen ein Leistungsbezug der Einbürgerung nicht entgegensteht, wenn sich die betroffene Person hinreichend intensiv um eine neue Beschäftigung bemüht hat.

Als Nachweise für solche Bemühungen sind in der Regel Bewerbungen auf Stellenausschreibungen (Bewerbungsschreiben, Antwortschreiben der Firmen) der letzten sechs Monate vorzulegen. Initiativbewerbungen (Bewerbungen ohne Stellenausschreibung) können ebenfalls anerkannt werden.

Bewerbungen, die nach Art und Umständen offenkundig nur auf Grund des laufenden Einbürgerungsverfahrens erfolgt sind, können hingegen nicht als ausreichend angesehen werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei ausschließlich auf das unmittelbare Wohnumfeld beschränkten Initiativbewerbungen oder Bewerbungen um einen Arbeitsplatz, für den die einzubürgernde Person nach ihrem Ausbildungs- und Qualifikationsstand erkennbar nicht geeignet ist.

Insgesamt ist allerdings darauf zu achten, dass die Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise nicht überspannt werden. Dies gilt insbesondere bei Personen ohne Berufsausbildung, die nur für einfache Aushilfs- oder Helfertätigkeiten geeignet sind.



tigkeiten in Betracht kommen und für die häufig keine schriftlichen Bewerbungsverfahren üblich sind. Bei der Beurteilung, ob die einzubürgernde Person in einem solchen Fall Bemühungen um einen Arbeitsplatz in ausreichendem Maß unternommen hat, kommt es letztlich darauf an, ob sie ihre Bemühungen glaubhaft darlegen kann und aus ihrem Gesamtverhalten die Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erkennbar ist. Etwaige gesundheitliche oder altersbedingte Einschränkungen sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Auch die persönliche oder familiäre Situation kann dazu führen, dass trotz der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Einbürgerungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG gegeben ist (beispielsweise wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht zumutbar ist oder infolge der geringen Qualifikation kein ausreichendes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts erzielt werden kann).

Ob eine Erwerbstätigkeit trotz der Betreuung von Kindern zumutbar ist, wird je nach Alter und Anzahl der Kinder unterschiedlich zu beurteilen sein. Grundsätzlich gilt, dass bei bis zu zwei schulpflichtigen Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung, bei älteren Kindern eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar sein dürfte. Leben im Haushalt noch nicht schulpflichtige Kinder oder mehr als zwei schulpflichtige Kinder dürfte dagegen eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sein.

Gehen beide Elternteile keiner Erwerbstätigkeit nach, kann erwartet werden, dass beide als arbeitssuchend gemeldet sind und eigenständige Bemühungen, einen geeigneten Arbeitsplatz zu bekommen, unternehmen.

Befristete Arbeitsverhältnisse führen nicht notwendigerweise dazu, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG zu verneinen ist. Gerade junge Menschen können im Anschluss an ihre Ausbildung vielfach lediglich ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis erlangen.

Vergleichbares wird bei einem Arbeitsplatzwechsel gelten, wenn zunächst eine Probezeit vereinbart ist. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles - etwa im Hinblick auf die vorangegangene berufliche Tätigkeit - zu erwarten ist, dass die



einzubürgernde Person den Lebensunterhalt (weiterhin) aus dem Erwerbseinkommen bestreiten kann, werden die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG in der Regel vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der betroffene Arbeitnehmer selbst im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zwangsläufig auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sein wird, sondern dass ihm im Hinblick auf die vorangegangene Berufstätigkeit regelmäßig der Bezug von Arbeitslosengeld zustehen wird. Der etwaige Bezug solcher Leistungen sowie anderer Sozialleistungen (beispielsweise Wohngeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung) steht der Einbürgerung nach § 10 StAG nicht entgegen.

Übt die einzubürgernde Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, ist bei der Prüfung des Einbürgerungserfordernisses des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG zu bewerten, ob die dabei erzielten Einkünfte ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt und den der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten zu können. Die Person ist insoweit darlegungs- und nachweispflichtig. Die Anforderungen an die Dauer der Selbständigkeit dürfen nicht überspannt werden. Eine Differenzierung der Betrachtung sollte sich beispielsweise daran orientieren, ob es sich um eine Geschäftsübernahme oder Neugründung handelt.

3.2 Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG, Ausnahmen

3.2.1 Unterhaltsfähigkeit bei Erwerbstätigen

Bei Einbürgerungen nach § 8 Abs. 1 StAG und nach § 9 StAG ist erforderlich, dass die einzubürgernde Person imstande ist, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Dies setzt im Allgemeinen das Bestehen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses voraus; in Ausnahmefällen ist eine Prognoseentscheidung möglich. Die Anforderung der Unterhaltsfähigkeit ist in Nr. 8.1.1.4 VAH konkretisiert; Unterhaltsfähigkeit liegt dann nicht vor, wenn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht. Nach bestehender Rechtsauffassung gilt dies auch, wenn die einzubürgernde Person den Umstand, der sie zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, nicht zu vertreten hat. Hinsicht-



lich der Bewertung im Falle des Bezugs sonstiger öffentlicher Leistungen weise ich auf den letzten Absatz der Nr. 8.1.1.4. VAH besonders hin.

Bei Ehegatten ist es ausreichend, wenn sie gemeinsam zur Sicherung des Familienunterhalts in der Lage sind (Nr. 8.1.1.4 Abs. 1 VAH). Dies gilt bei der Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern von Deutschen nach § 9 StAG entsprechend (Nr. 9.1 Abs. 2 VAH).

3.2.2 Unterhaltsfähigkeit bei Unterhaltsanspruch

Hängt die Unterhaltsfähigkeit von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist.

3.2.3 Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 StAG

Durch das Zuwanderungsgesetz ist in § 8 Abs. 2 StAG eine Ausnahmeregelung für Fälle mangelnder Unterhaltsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG geschaffen worden. Sie ermöglicht es im Einzelfall, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Anforderung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG abzusehen.

Nach Nr. 8.2 Abs. 2 VAH kann in Fällen, in denen bereits (andere) Einbürgerungserleichterungen aus einem besonderen oder herausragenden öffentlichen Interesse eingeräumt wurden, von der Anforderung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG abgesehen werden. Im Hinblick auf den Gesichtspunkt einer einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie, der insbesondere in den Privilegierungen nach Nr. 8.1.2.6.2, 8.1.3.6, 8.1.3.9.2 VAH zum Ausdruck kommt, halte ich bei minderjährigen Kindern eine Anwendung des § 8 Abs. 2 StAG für zulässig, wenn keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beansprucht wurden und eine Geltendmachung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles nicht zu erwarten ist.

Fallgestaltungen, in denen eine Versagung der Einbürgerung wegen mangelnder Unterhaltsfähigkeit sich als besondere Härte darstellen kann, sind in Nr. 8.2 Abs. 4 VAH bezeichnet. Nach dessen Satz 2 kommen Gesichtspunkte der Vermeidung einer besonderen Härte beispielsweise in Einbürgerungsfällen mit



staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (Nr. 8.1.3.2 VAH), von ehemaligen Deutschen und deren Abkömmlingen sowie Abkömmlingen Deutscher (Nr. 8.1.3.3 VAH), bei Behinderten, Pflegekindern, älteren Personen mit langem Inlandsaufenthalt (Nr. 8.1.3.7 VAH) sowie bei Kindern von staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen ohne entsprechenden Status in Betracht.

Als weitere Anwendungsmöglichkeit der Regelung wurde in der Besprechung am 19.11.2008 der Fall genannt, in dem die Ehefrau eines Deutschen auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 StAG eingebürgert werden soll, wobei dem Ehepaar im Hinblick auf sein geringes Gesamteinkommen ein Anspruch auf (ergänzende) Sozialleistungen in geringer Höhe zusteht. Eine Versagung der Einbürgerung wird sich im Hinblick auf die einbürgerungsrechtliche Privilegierung von Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern Deutscher als besondere Härte darstellen, wenn keine Leistungen bezogen wurden und eine etwaige Geltendmachung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles unwahrscheinlich ist.

3.3 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Einzubürgernde Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs ist eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4 StAG). In den Fällen des § 10 Abs. 6 StAG wird von dem Erfordernis abgesehen (vgl. auch Nr. 10.6 VAH).

Gleiches gilt bei Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern Deutscher (§ 9 Abs. 1 StAG).

In Einbürgerungsfällen nach § 8 StAG gelten die Sprachanforderungen entsprechend (Nr. 8.1.2.1.1 VAH). Hinsichtlich der Ausnahmen ist Nr. 8.1.2.1.3 VAH zu beachten; neben Ausnahmen entsprechend den Vorgaben des § 10 Abs. 6 StAG sind im Rahmen des Einbürgerungsermessens weitere Ausnahmen möglich, beispielsweise bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens zwölfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt oder bei Einbürgerun-



gen aus besonderem öffentlichen Interesse (vgl. Anmerkung nach Nr. 8.1.2.1.3 VAH).

3.4 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse werden in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen (Regelnachweis). Daneben können sie durch einen Schulabschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen werden. Nach § 9 Abs. 1 der Berufsschulverordnung vom 07.10.2005 (GVBl. S. 463, BS 223-1-37) schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule den Hauptschulabschluss ein; dies gilt unabhängig davon, welche berufliche Ausbildung die einzubürgernde Person absolviert hat.

Als weiterer Nachweis für das Vorliegen der für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse kann ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, der Verwaltungswissenschaften, der Politikwissenschaften sowie für das Lehramt angesehen werden.

Sofern die einzubürgernde Person im Übrigen vorträgt, sie habe im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in Deutschland die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse erlangt, ist es deren (Verfahrens-)Obliegenheit, entsprechende aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Steht zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde fest, dass die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse vorliegen, kann sie auf die Vorlage des Regelnachweises nach § 10 Abs. 5 StAG verzichten. Verbleiben bei der Einbürgerungsbehörde Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse, geht dies zu Lasten der einzubürgernden Person.

Das Einbürgerungserfordernis staatsbürgerlicher Kenntnisse besteht nicht bei Einzubürgernden bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StAG). Ferner wird in den Fällen des § 10 Abs. 6 StAG von dem Erfordernis abgesehen (vgl. auch Nr. 10.6 VAH).

In Einbürgerungsfällen nach § 8 StAG ist diesbezüglich Nr. 8.1.2.5 VAH zu beachten, wonach im Rahmen des Einbürgerungsermessens weitere Ausnahmen



möglich sind, beispielsweise bei Einbürgerungen aus besonderem öffentlichen Interesse, bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens zwölfjährigem Inlandsaufenthalt sowie ehemaligen Deutschen.

3.5 Hinnahme von Mehrstaatigkeit aus Wehrdienstgründen bei Angehörigen der zweiten oder weiteren in Deutschland lebenden Ausländergeneration

Die früher in § 10 Abs. 3 StAG enthaltene Regelung, wonach bei im Inland aufgewachsenen Bewerbern die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen werden konnte, wenn der Herkunftsstaat die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig gemacht hatte, ist durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 entfallen. Die Frage der Zumutbarkeit der Leistung des ausländischen Wehrdienstes und damit des Einbürgerungsvollzugs unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist nunmehr auch für diese Personengruppe auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG (Zweite Fallgruppe - unzumutbare Entlassungsbedingungen) zu prüfen.

Nr. 12.1.2.3.2.2 letzter Absatz VAH gibt hierzu vor, dass bei der Einzelfallprüfung in Anlehnung an die Nr. 3.3.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 22.12.2004 zu verfahren ist. Danach liegt eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat regelmäßig vor bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen. Im Rahmen der ausländerbehördlichen Anwendung der Regelung werden solche Personen der zweiten Generation zugeordnet, deren Aufenthalt in Deutschland zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil genehmigt worden war. Ein Freikauf von der Wehrpflicht ist dieser Personengruppe generell nicht zumutbar (vgl. Nr. 12.1.2.3.2.2 letzter Satz VAH).

3.6 Aufenthaltszeiten

Voraussetzung der Einbürgerung nach § 8 StAG ist u.a., dass die einzubürgernde Person rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der für die Ermessenseinbürgerung erforderlichen Dauer des vorherigen Inlandsaufenthalts besteht nicht; diesbezüglich tref-



fen die StAR-VwV bzw. VAH Festlegungen. Generell gilt auch für die Ermessenseinbürgerung, dass sich die einzubürgernde Person seit wenigstens acht Jahren rechtmäßig im Inland aufgehalten hat (vgl. Nr. 8.1.2.2, 8.1.2.3 VAH).

3.6.1 Verkürzung der Dauer des Inlandsaufenthalts

Für bestimmte Personengruppen ist eine Verkürzung der Dauer des Inlandsaufenthalts vorgegeben. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs soll die Mindestaufenthaltsdauer auf sieben Jahre, bei besonderen Integrationsleistungen auf sechs Jahre verkürzt werden (Nr. 8.1.2.2. Abs. 1 VAH). Für staatsangehörigkeitsrechtliche Schutzbedürftige (Flüchtlinge, Staatenlose) beträgt sie sechs Jahre (vgl. Nr. 8.1.3.1 VAH) und in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (Nr. 8.1.3.2 VAH) sowie bei deutschsprachigen Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten Gebieten vier Jahre (Nr. 8.1.3.4 VAH). Bei der Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern gelten hinsichtlich der Aufenthaltsdauer die gleichen erleichterten Anforderungen wie in Fällen der Miteinbürgerung nach § 10 Abs. 2 StAG (vgl. Nr. 8.1.3.9.1, 8.1.3.9.2 VAH). Daneben bestehen Sonderregelungen für ehemalige Deutsche, deren Abkömmlinge sowie für Abkömmlinge von Deutschen (Nr. 8.1.3.3 VAH).

3.6.2 Anrechenbare Aufenthaltszeiten; erforderlicher Aufenthaltsstatus

Hinsichtlich der anrechenbaren Aufenthaltszeiten wird auf Nr. 4.3.1.2 VAH hingewiesen; Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung werden berücksichtigt, wenn die einzubürgernde Person unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Verbot der Abschiebung) festgestellt hat.

Die Anforderungen an den erforderlichen Aufenthaltsstatus ergeben sich aus Nr. 10.1.1.2 VAH. Bei der Einbürgerung nach § 8 StAG werden darüber hinaus Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 23 Abs. 1, 23a Abs. 1 AufenthG als ausreichend angesehen, wenn sie aufgrund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer zugesagt oder im Einzelfall angeordnet worden sind (Nr. 8.1.2.4 VAH). Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG sind



in der Regel auf Dauer zugesagt - im Einzelfall kann die Ausländerbehörde diesbezüglich Auskunft erteilen -, Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a Abs. 1 AufenthG vermitteln stets ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.

Ich bitte Sie, die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorläufigen Anwendungshinweise in Ihren Beratungsgesprächen Ausländerinnen und Ausländern im Lichte meiner vorstehenden Ausführungen zu vermitteln, sowie bei der Bearbeitung der Einbürgerungsverfahren umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Wolters



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Mainz, den 16.07.2013

Mein Aktenzeichen 15 211-2	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Gabriele Blessing-Zwiebelberg gabriele.blessing-zwiebelberg@mifkjf.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2470 06131 16172470
--------------------------------------	--------------------------	--	---

Einbürgerung;

Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland; Verkürzung von Aufenthaltszeiten

Anlagen

Nachweis von Kenntnissen nach § 10 Abs. 1 Satz Nr. 7 StAG

Durch Einführung des skalierten Tests „Leben in Deutschland“ (LiD) wurde der bisherige bundeseinheitliche Test zum Orientierungskurs erweitert. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Einbürgerungstestverordnung (EinbTestV) wurde zum 01.04.2013 der Gesamtfragenkatalog sowohl für den Test LiD als auch für den Einbürgerungstest festgelegt. Prüfungsinhalte, Umfang und Prüfungsdauer des Tests LiD entsprechen dem Einbürgerungstest.

Nach der zum 09.04.2013 in Kraft getretenen Integrationskurstestverordnung (IntTestV) besteht die Möglichkeit, bereits mit erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses, die nach § 10 Abs. 1 Satz Nr. 7 StAG für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse nachzuweisen. Voraussetzung hierzu ist, dass 17 von 33 Fragen des Tests LiD richtig beantwortet werden (§ 10 Abs. 3 IntTestV). In diesen Fällen wird eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 EinbTestV ausgestellt, sofern eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Bundesland und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besteht. Dies ist in Rheinland-Pfalz gegeben.

Werden bei dem Abschlusstest des Orientierungskurses LiD lediglich 15 Aufgaben richtig gelöst, so sind die Anforderungen eines erfolgreichen Abschlusses des Orientierungskurses erfüllt. In diesen Fällen ist zum Nachweis der Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz Nr. 7 StAG weiterhin in der Regel das erfolgreiche Bestehen des Einbürgerungstests erforderlich.

Ausnahmen vom Einbürgerungstest

Entsprechend einer Bund-Länder-Vereinbarung werden die für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse auch nachgewiesen, durch den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden Schule in Deutschland oder den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Gesellschafts- und Sozialwissenschaften. Die in Ziffer 3.4 des Rundschreibens vom 17.03.2009 genannten Ausnahmen werden insofern ergänzt.

Verkürzung der Aufenthaltszeiten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG

Mangels differenzierender Bescheinigungen des BAMF musste bisher bei Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses davon ausgegangen werden, dass der Integrationskurs besucht wurde. Damit war es möglich, auch ohne Kursbesuch durch externe erfolgreiche Teilnahme am Deutschtest für Zuwanderer und am Orientierungskurstest eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten für die Einbürgerung zu erreichen. Nach Einführung des Tests LiD ist es weiterhin externen Teilnehmern gestattet, freiwillig am Abschlusstest des Orientierungskurses teilzunehmen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der nun erfolgten Gleichschaltung von Einbürgerungstest und LiD nimmt das BAMF seit dem 1. Juli 2013 in die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4 EinbTestV einen zusätzlichen Hinweis auf, wenn der Testteilnehmer zuvor den Integrationskurs besucht hat. Damit ist im Einbürgerungsverfahren eine Beurteilung darüber möglich, ob der Einbürgerungsbewerber vor erfolgreichem Ablegen der Tests an dem Kurs teilgenommen hat und damit die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG erfüllt. Die entsprechenden Musterbescheinigungen des BAMF sind zur Information als Anlage beigefügt.

Im Auftrag
gez.

Gabriele Blessing-Zwiebelberg

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. **über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt** und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. 2Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

VAH-StAG

10.1.1.7 Zu Nummer 7 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Das Vorliegen staatsbürgerlicher Kenntnisse hat die Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. In der Regel werden diese Kenntnisse durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest (vergleiche Nummer 10.5) nachgewiesen. Der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann.

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerliche Kenntnisse vergleiche Nummer 10.1.2 und 10.6.

10.1.2 Zu Satz 2 Ausnahmen vom Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung und von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Bekenntnis und Erklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und staatsbürgerliche Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind nicht zu fordern, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen.

10.5 Zu Absatz 5 Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft vorab, ob der Einbürgerungsbewerber den Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bereits durch einen deutschen Schulabschluss erbracht hat (vergleiche Nummer 10.1.1.7) oder durch einen Einbürgerungstest erbringen muss.

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse vergleiche Nummer 10.6.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde klärt den Einbürgerungsbewerber darüber auf, dass er den Einbürgerungstest auch ohne vorherige Teilnahme an einem Einbürgerungskurs ablegen kann und empfiehlt ihm entweder die Anmeldung bei einem Kursträger zum Einbürgerungskurs oder direkt zu einem Prüfungstermin zum Einbürgerungstest (§ 2 Abs. 2 Einbürgerungstestverordnung – EinbTestV).

Bei Nutzung der Prüfungsinfrastruktur des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellt dieses über seine Prüfstellen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf (einschließlich Identitätsfeststellung) sicher und wertet den Test aus. Der Einbürgerungsbewerber erhält vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 EinbTestV).

Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde den Einbürgerungstest auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Testformats (vergleiche Nummer 10.1.1.7) selbst durchführt, sorgt diese für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und händigt die Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest aus (§ 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 EinbTestV).

Ein vor dem Wohnsitzwechsel vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. von einer anderen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestelltes Zertifikat bleibt ein verbindlicher Nachweis.

10.6 Zu Absatz 6 Ausnahmeregelungen

Von den Voraussetzungen der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 wird zwingend abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen ist auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse zu verlangen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Einbürgerungsbewerber durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind.